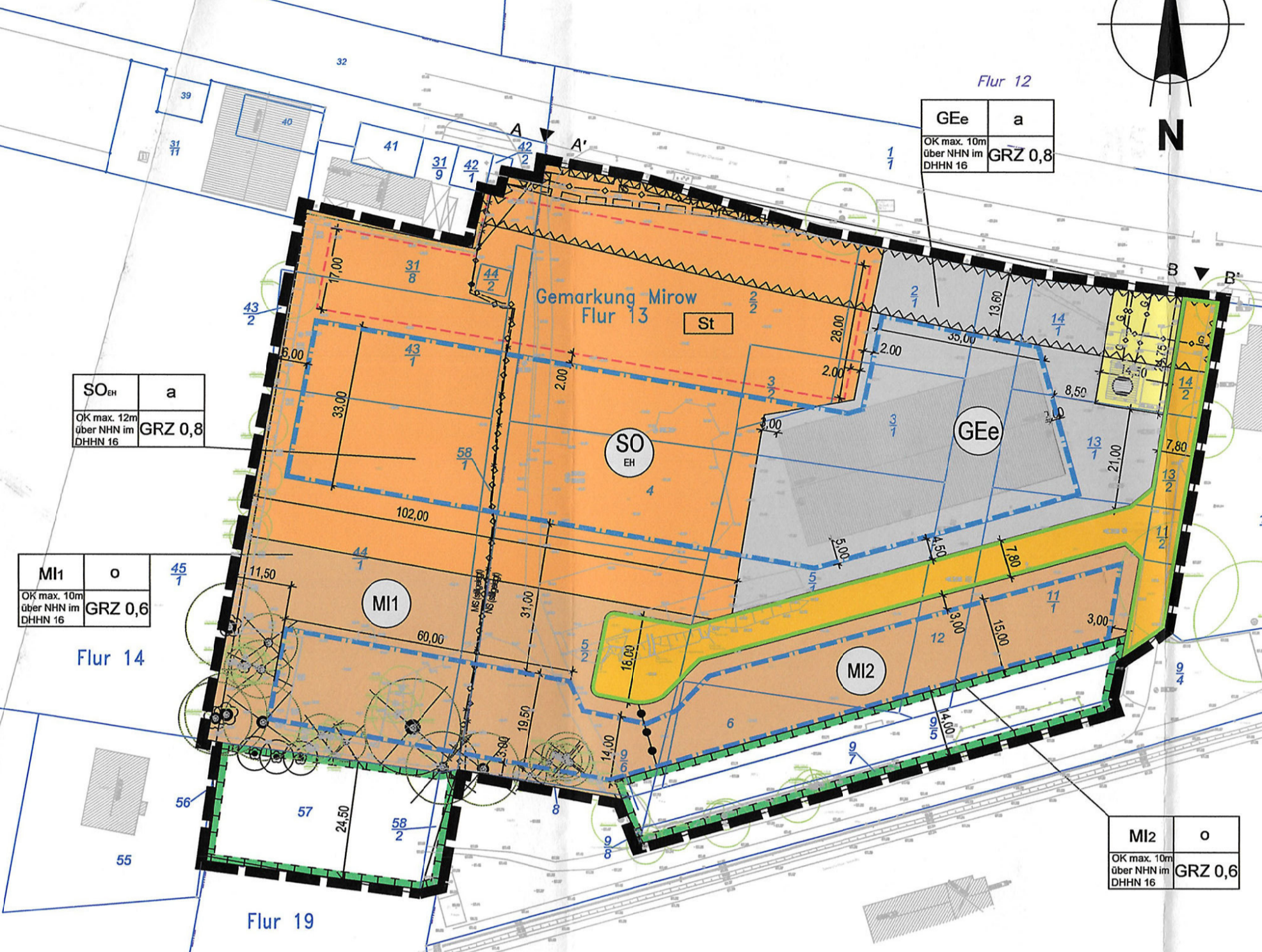


Satzung der Stadt Mirow über den Bebauungsplan Nr. 01/20 "An der Wesenberger Chaussee"

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist und § 86 Landesbauordnung (LBAuO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S.344) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Mirow vom2023 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01/20 "Wesenberger Chaussee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Planzeichnung - Teil A



Kartengrundlage:
Vermessungsbüro N. Boerner, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Mühlenstraße 34, 17207 Röbel
Tel. Nr.: 039931/51820, Fax: 039931/51831, E-Mail: norbert.boerner@t-online.de
Lagebezug: ETRS 89-UTM33, Höhenbezug NNH im DHHN 16 der Gemarkung Mirow

Hinweise

- In der näheren Umgebung sind Bodendenkmale bekannt aber nicht innerhalb des Plangebietes. Dennoch können jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Wenn während Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Abs. 1 DSchG des Landes Mecklenburg - Vorpommern (DSchG M-V, vom 06.10.1998, GVOBl. M-V S. 383,392) unverzüglich der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unveränderter Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl, Schmierstoffe, Altblei) sind entsprechend § 19 WHG und § 20 Wassergesetz des Landes M-V (LVaG) der Unteren Wasserbehörde des Landkreises anzuzeigen.
- Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist entsprechend § 23 AbfAlG M-V die Untere Abfallbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen, damit gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.
- Sollten bei Tiefbauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Wer Kampfmittelentdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellenderartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.
- Aufgrund der hohen Versiegelung und der fehlenden Anbindung an einen Vorfluter kann es teilweise zu einer schlechten Versickerfähigkeit des Bodens kommen. Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtung, wie Mulden, Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdrähen oder ähnlichen erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde vor Baubeginn zu beantragen.
- Bei Bauausführung sind die Sicherheitsregelungen der E.DIS Netz GmbH zu berücksichtigen und zu informieren.
- Es wird darauf hingewiesen, dass es im Bereich von Bahnanlagen zu Erschütterungen, Lärmemissionen beim Befahren der Gleise sowie Pfeifgeräusche und andere akustische Signale bei der Sicherung von Arbeiten im Gleisbereich sowie andere bahntypische Emissionen (z.B. Funkwellen) kommen kann. Zusätzlich kann es zu Brems-, Beschleunigungs- und Rangiergeräuschen kommen.
- Gemäß des Gräbergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), das zuletzt durch Artikel Ab. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I 496) geändert worden ist, ist darauf zu achten, dass wenn während Erdarbeiten Hinweise auf sterbliche Überreste entdeckt werden, die Bauarbeiten auf dem gesamten Plangebiet unverzüglich einzustellen sind und der Fund, wie vorgefunden, zu belassen ist. Es ist umgehend das zuständige Ordnungsamt und die Polizei zu informieren.
- Aufgrund der Lärmreflexionen an der bestehenden Lagerhalle zur Bundesstraße, ist darauf zu achten, dass Räume, welche eine Schutzbedürftigkeit im Nachtzeitbereich aufweisen (z.B. Betriebsleiterwohnungen etc.) bei Erhalt der Lagerhalle nicht im Bereich der Schallreflexionen entstehen.

Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017, S.3634) das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017, S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnung 1990 - PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1057)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVO Bl. M-V S. 503,613), zuletzt geändert am 18. Mai 2016 durch Artikel 1 des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze (Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz-BüGemBeteilG M-V) (GVOBl. M-V Nr. 9 vom 27.05.2016, S. 258)1)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777) in der derzeit geltenden Fassung
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), in der derzeit geltenden Fassung
- Örtlich Bauvorschriften der Stadt Mirow über die Regelung der Außenwerbung (Werbesatzung)

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV

- Art und Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - SOeh Sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandel § 11 BauNVO
 - MI Mischgebiet § 6 BauNVO
 - GEe Eingeschränktes Gewerbegebiet § 8 BauNVO
 - GRZ 0,8 Grundflächenzahl § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
 - OK max. 10m über NNH im DHHN 16 maximale Höhe der baulichen Anlage über dem Bezugspunkt NNH im DHHN 2016 § 18 BauNVO
- Bauweise, Baugrenzen** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 - a abweichende Bauweise § 23 Abs. 3 BauNVO
 - o offene Bauweise § 23 Abs. 3 BauNVO
 - Baugrenze § 22 Abs. 4 BauNVO
- Verkehrsflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - A Anschluss der Sondergebietsfläche an die öffentliche Verkehrsfläche Ein- und Ausfahrt
 - B Anschluss des Misch- und eingeschränkten Gewerbegebietes an die öffentliche Verkehrsfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - Umgrenzung für Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für Versorgungsanlagen** § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
 - Zweckbestimmung: Gas
- Hauptversorgungsleitung** § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
 - unterirdische Versorgungsleitung NS - Niederspannung G - Gas
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
 - Mit Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten des Netzbetreibers § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO
 - Bemaßung in Meter § 2 Abs. 2 PlanZV
- Nachrichtliche Übernahme** § 9 Abs. 6 BauGB
 - Erhalt gesetzlich geschützte Bäume im Sinne des § 18 NatSchAG M-V
 - Umgrenzung von Flächen, die im Sinne des § 31 Abs. 1 StrWG M-V von der Bebauung freizuhalten sind (Anbauverbot)
- Sonstige Planzeichen ohne Normcharakter**
 - unterirdische Versorgungsleitungen (NS und MS stillgelegt)
 - Gebäudebestand
 - Böschung
 - Flurstücksnummer
 - Höhenpunkt in Meter über NNH
 - Flurstücksgrenze
 - Abbruch geschützter Bäume

Textliche Festsetzungen - Teil B

- Zweckbestimmung und Art und Maß der Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel § 11 BauNVO**
Das Sondergebiet wird mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandelsbetrieb gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben.
Zulässig sind:
 - ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.470 m² im Innenbereich und max. 200 m² im Außenbereich.
 - Schank- und Speisewirtschaft mit einer Grundfläche von maximal 50 m² außerhalb der festgesetzten Verkaufsfläche
 - die Unterbringung von Anlagen für den ruhenden Verkehr (hier: Kundenstellplätze für den durch die genannten Nutzungen verursachten Bedarf)
 - Die Zulässigkeit innerhalb des Fachmarktes der folgenden Warenbereiche wird auf maximale Verkaufsflächen beschränkt:
 - Bekleidung / Wäsche (max. 900 m²)
 - Schuhe und Lederwaren (max. 125 m²)
 - Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik (max. 225 m²)
 - Heimtextilien (max. 70 m²)
 - Spielwaren (max. 45 m²)
 - Drogerie, Parfümerie (max. 45 m²)
 - periodische Warengruppen (max. 60 m²)
- Auf der Außenverkaufsfläche sind nur andere aperiodische Warengruppen. Es sind geringfügig bis zu 12 m² für periodische Warengruppen zulässig.**

- Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird im gesamten Sondergebiet auf 12 m über Bezugspunkt begrenzt. (siehe Punkt 2. textliche Festsetzung)
- Um Lärmimmissionen, welche vom Sondergebiet ausgehen, zu vermeiden sind auf die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes von 60 db(A) tags und 50 db(A) nachts einzuhalten.
- Im sonstigen Sondergebiet Einzelhandel sind Anlieferungen, Be- und Entladen nur zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr zulässig.
- Mischgebiet § 6 Abs. 1 BauNVO**
Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
Zulässig sind im MI1: § 6 Abs. 2 BauNVO - Wohngebäude
Zulässig sind im MI2: § 6 Abs. 2 BauNVO - Geschäfts- und Bürogebäude - Schank- und Speisewirtschaften - sonstige Gewerbebetriebe - Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
Im gesamten Mischgebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO nicht zulässig:
 - Einzelhandelsbetriebe sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr.2 BauNVO
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
- Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird im gesamten Mischgebiet auf 10 m über Bezugspunkt begrenzt. (siehe Punkt 2. textliche Festsetzung)
- Eingeschränktes Gewerbegebiet § 8 BauNVO**
Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.
Zulässig sind:
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Tankstellen
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Zulässig sind solche Betriebe und Anlagen eines Gewerbegebietes nur, wenn diese nach ihren Auswirkungen und Störungen auch in Mischgebieten zugelassen werden können.**Ausnahmsweise können zugelassen werden:**
 - Wohnen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - nicht zulässig sind: (§ 1 Abs. 9 BauNVO)
 - Lagerplätze im Außenbereich,
 - Vergnügungsstätten
- Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird im gesamten eingeschränkten Gewerbegebiet auf 10 m über Bezugspunkt begrenzt. (siehe Punkt 2. textliche Festsetzung)

- Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - Als unterer Bezugspunkt gelten die innerhalb der Planzeichnung Teil A vorhandenen Höhen in Meter über NNH im DHHN 16.
 - Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO darf im Plangebiet die maximale Höhe baulicher Anlagen, durch Anlagen für die Gebäudetechnik, wie z.B. Be- und Entlüftungsanlagen und Aufbauten wie z.B. Schornsteinen, Aufzügen, Antennen, Solaranlagen oder Blitzeableiter um 1,00 m überschritten werden.
 - An der südlichen Grundstücksgrenze des Mischgebietes ist eine Einfriedung von mind. 1,50 m Höhe zu errichten. Eine fußläufige Erreichbarkeit der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist zu gewährleisten.
- Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 - Im sonstigen Sondergebiet und im eingeschränkten Gewerbegebiet gilt die abweichende Bauweise. Hier sind nach § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäudelängen von über 50 m zulässig. Die maximal mögliche Gebäudelänge entspricht der festgesetzten Baugrenze.
- Überbaubare Grundstücksfläche § 23 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Nebengebäude im Sinne von § 14 BauNVO, sowie Garagen und Carports im Sinne § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Örtliche Bauvorschriften nach § 86 L-BauO i.V.m. §§ 2 und 3 der Werbesatzung der Stadt Mirow § 9 Abs. 4 BauGB**
 - Werbeanlagen an Gebäuden**
 - Werbeanlagen an Gebäuden sind nur in der Erdgeschosszone sowie im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses anzubringen.
 - Werbeanlagen dürfen Fassadengliederungselemente nicht überdecken.
 - Maßbeschränkungen für Werbeanlagen:
 - Auskragende Werbeanlagen (Ausleger) dürfen eine seitliche Ansichtsfläche von 0,50 m nicht überschreiten. Die Auskragung vor der Fassadenoberfläche darf höchstens 0,90 m betragen. Die Auskragung muss einen Abstand von mind. 0,90 m zur Grenze des Fassadenabschnittes oder zur Gebäudekante einhalten.
 - Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen in der Summe die Breite von 5 m nicht überschreiten. Der Abstand der Werbeanlage zur Grenze des Fassadenabschnittes oder Gebäudekante muss mind. 0,5 m betragen.
 - Werbeanlagen mit wechselndem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.
 - Auf Jalousien und Rollläden dürfen Werbeanlagen nicht aufgebracht werden.
 - Freistehende Werbeanlagen in bebauten Ortsteilen auf Privatgrundstücken**
 - Freistehende Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und dort im Bereich der "privaten Grundstücke" zulässig.
 - Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
 - Freistehende Werbeanlagen dürfen Ausblicke auf begrünte Flächen oder architektonisch gestaltete Bereiche nicht verdecken.
 - Freistehende Werbeanlagen und feststehende Konstruktionen der Außenwerbung dürfen eine Höhe von 2,20 m und Länge von 2,00 m nicht überschreiten.
 - Freistehende Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
 - CEF-Maßnahmen**
Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind Kompensationsmaßnahmen als Ausweichquartiere für die im Plangebiet vorkommende Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu errichten. Diese Flächen sind durch 1- bis 2-malige Mahd (pro Jahr) oder händisch zwischen Oktober und März vor Verbuschung zu schützen.
Vermeidungsmaßnahmen
 - Bauzeitenregelung: Rodungen von Gehölzen und die Baufeldfreimachung sind nur außerhalb der Brutzeiten durchzuführen, d.h. im Zeitraum von 30. September bis 01. März.
 - Bauzeitenregelung: Die Baufeldfreimachung des südlichen Baufeldes innerhalb des Mischgebietes, darf zum Schutz der immobilen Reptilien im Winterquartier, nur zwischen 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres, sowie erst nach Abfang und Umsiedlung in die Kompensationsfläche erfolgen.
 - Maßnahmen zum Ausgleich, § 9 Abs. 1a BauGB / Pflanzbindung, § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**
 - Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Als Kompensation für die Abbrüche von 13 nach Satzung geschützten Baumbestandes in der Stadt Mirow vom 31.03.2015 sind vom Eingriffverursacher innerhalb des Plangebietes 14 einheimische und standortgerechte Laubbäume aus Baumstümpfen mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung hat am 27.10.2020 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 01/2020 "An der Wesenberger Chaussee" gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Verfahren nach § 13a BauGB beschleunigt ohne Umweltprüfung durchzuführen. Am 11.05.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss geändert. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mirow, 23.02.2023
Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.
Mirow, 23.02.2023
Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 09.11.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2020 "An der Wesenberger Chaussee" mit der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Mirow, 23.02.2023
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2020 "An der Wesenberger Chaussee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 06.12.2021 bis zum 14.01.2022 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt und im Internet ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Mirow, 23.02.2023
Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.10.2022 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Entwurf wurde erneut zur Auslegung und Beteiligung bestimmt.
Mirow, 23.02.2023
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2020 "An der Wesenberger Chaussee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07.11.2022 bis zum 05.12.2022 nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt und im Internet ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ebenfalls erneut über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Mirow, 23.02.2023
Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 31.01.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Mirow, 23.02.2023
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 01/2020 "An der Wesenberger Chaussee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wurde am 31.01.2023 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2023 gebilligt.
Mirow, 23.02.2023
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 22.2.2023 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Röbel, 22.02.2023
Siegell
öffentlich bestellter Vermesser
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01/2020 "An der Wesenberger Chaussee", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.
Mirow, 23.02.2023
Bürgermeister
- Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 22.02.2023 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 25.02.2023 in Kraft getreten.
Mirow, 27.02.2023
Bürgermeister



Projekt: **Stadt Mirow**
Bebauungsplan Nr. 01/20 "An der Wesenberger Chaussee"

Auftraggeber: Stadt Mirow über städtebaulichen Vertrag Amt Mecklenburgische Seenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow

Plan: **Satzung**

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten · stadtplaner · ingenieure
August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
e-mail: architekt@as-neubrandenburg.de

B. Sc.: I. Hackel
Phase: Satzung
Datum: Januar 2023
Maßstab: 1: 1000 im Original